



Inhaltsangabe:	Seite
1. Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 22. September 2013	2
2. Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg	4
3. Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Gemeinde Ascheberg	8
4. Festsetzung der Straßenbezeichnung „Einsteinweg“ und Widmung der Straße im Bebauungsplangebiet A 57 „östlich Schwakes Pättken-Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg	9
5. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes I Herbern-Bakenfeld	11
6. Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern des Wasserverbandes „Amelsbüren-Hiltrup“	12

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Ascheberg wird in der Zeit vom 2. September 2013 bis zum 6. September 2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Wahlamt der Gemeinde Ascheberg im Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer D 12, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September 2013 bis zum 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013 bis 12.30 Uhr, beim Wahlamt der Gemeinde in Ascheberg, Dieningstraße 7, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 127 Coesfeld-Steinfurt II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ascheberg, 2. August 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Bert Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 1. August 2013 zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 21. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 18. Juli 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 53 c LWG zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Artikel II

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

Artikel III

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides geltend zu machen.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr.3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Artikel IV

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind

- a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c) der Träger der Straßenbaulast

des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw.

auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.
Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Artikel V

Artikel III der Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.
Die Artikel I, II, IV treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 1. August 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Gemeinde Ascheberg

Nach dem Mandatsverzicht des Ratsmitgliedes Manfred Hillermann (SPD) mit Ablauf des 30. September 2013 rückt auf Grund der Reserveliste der SPD Herr Johannes Waldmann, wohnhaft in Ascheberg-Davensberg, Beverfoerder Weg 16, in den Rat der Gemeinde Ascheberg auf.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV NW S. 194), stelle ich Herrn Johannes Waldmann als neues Mitglied des Rates der Gemeinde Ascheberg fest und mache dieses hiermit öffentlich bekannt.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Ascheberg schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlamt der Gemeinde, Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, zu erklären.

Ascheberg, 30. Juli 2013

Der Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg
als Gemeindewahlleiter



Dr. Risthaus

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Straßenbezeichnung und gleichzeitiger Widmung von Straßen gemäß §§ 4 u. 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028), in der zu Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) i. V. mit den §§ 1 u. 2 der Straßenverzeichnisverordnung

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner 27. Sitzung am 18.07.2013 die Festsetzung der Straßenbezeichnung „**Einsteinweg**“ beschlossen.

Die Erschließungsstraße wurde als Gemeindestraße mit dem Straßenschlüssel 30856 in das Straßenverzeichnis aufgenommen. Sie befindet sich im Bereich des Baugebietes A 57 „östlich Schwakes Pättken-Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg.

Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beteiligten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ascheberg, 25.07.2013

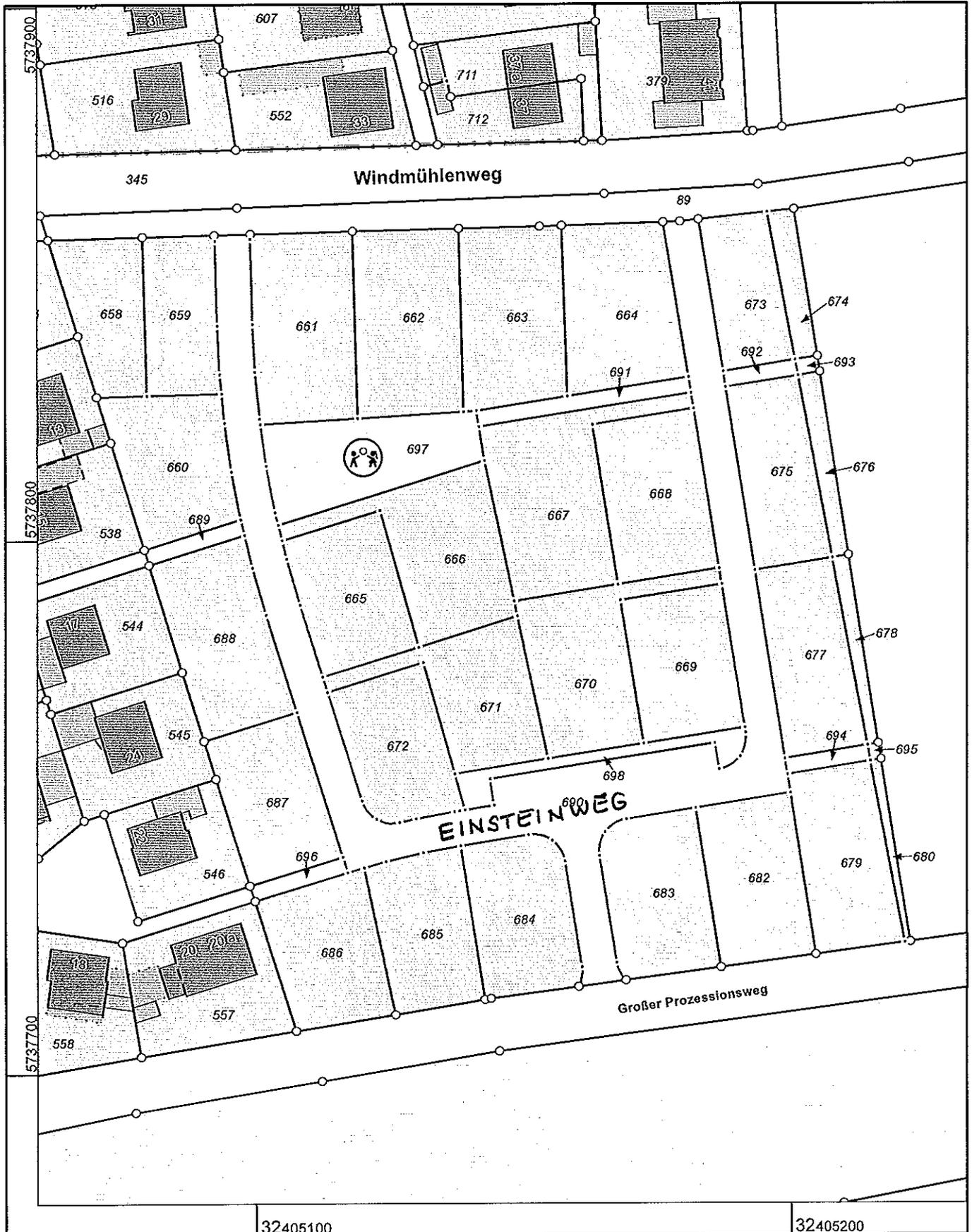


(Dr. Risthaus)
Bürgermeister



Flurstück: 690
Flur: 63
Gemarkung: Ascheberg
Windmühlenweg, Ascheberg

Erstellt: 26.07.2013
Zeichen:



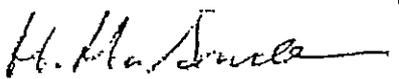
Jagdgenossenschaften
I – VII Herbern

59387 Ascheberg 1. August 2013

Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes I Herbern – Bakenfeld werden hiermit gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzung vom 10.12.1982 zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am Dienstag, dem 3. September 2013 um 19.30 Uhr im Gasthaus Selhorst (Kreuzkamp), Herbern, Forsthövel-Münsterstraße 113, 59387 Ascheberg, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der vorgenannten Satzungen nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Hülsmann)
Jagdvorsteher

Tagesordnung

1. Pächterwechsel im Jagdbezirk I Herbern - Bakenfeld
2. Mitteilungen
3. Anfragen

**Wasserverband
Amelsbüren-Hiltrup**

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungsstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

gez.

Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher